

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF)
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail: info@sif.admin.ch

6. Februar 2026

Änderungsprotokoll zum Abkommen über den automatischen Informationsaustausch Schweiz-EU in Steuersachen: Stellungnahme economiesuisse

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2025 wurden wir eingeladen, uns zum Änderungsprotokoll zum Abkommen über den automatischen Informationsaustausch Schweiz-EU in Steuersachen zu äussern. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Zusammenfassung

economiesuisse anerkennt die hohe wirtschaftliche Bedeutung der Quellensteuerbefreiung im AIA-Abkommen CH-EU. Der Fortbestand von Artikel 9 des AIA-Abkommens CH-EU (Quellensteuerbefreiung) wird deshalb als unerlässlich betrachtet. Gegenüber der Einführung der Vollstreckungshilfe bei Steuerforderungen besteht jedoch eine kritische Haltung. Die Ausweitung der Vollstreckungshilfe auf weitere Steuerarten ist in jedem Fall auszuschliessen.

Ausgangslage

Seit 2017 setzt die Schweiz den automatischen Informationsaustausch (AIA) mit der Europäischen Union auf Grundlage des AIA-Abkommens CH-EU um. Das Abkommen enthält neben den AIA-Bestimmungen Regelungen zur Quellensteuerbefreiung auf Dividenden-, Zins- und Lizenzzahlungen zwischen verbundenen Gesellschaften. Diese Regelungen wurden aus dem früheren Zinsbesteuerungsabkommen von 2004 übernommen. Das vorliegende Änderungsprotokoll will das AIA-Abkommen an den revidierten OECD-Standard anpassen. Die Schweiz setzt den revidierten Standard seit dem 1. Januar 2026 gemäss Absicht des Bundesrats vorläufig um.

Separat davon enthält das Änderungsprotokoll Bestimmungen zur gegenseitigen Amtshilfe beim Einzug von Mehrwertsteuerforderungen. Diese Bestimmungen sind ein neues Element des AIA-Abkommens, das weder mit dem bestehenden AIA-Abkommen noch mit dem revidierten OECD-Standard materiell zusammenhängt. Die geplante Umsetzung erfolgt entsprechend nach einem anderen Zeitplan.

Stellungnahme von economiesuisse

Die Quellensteuerbefreiung auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Gesellschaften ist für die Schweiz von grosser, gesamtwirtschaftlicher Bedeutung. Sie ermöglicht es international tätigen Schweizer Industrie- und Dienstleistungsunternehmen, Holding-, Finanzierungs-, Forschungs- und IP-Funktionen in der Schweiz zu bündeln und von der Schweiz aus ihre EU-Vertriebs- und Produktionsaktivitäten zu leiten. Bilaterale Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und einzelnen EU-Mitgliedstaaten sehen weiterhin Quellensteuern für grenzüberschreitende Zahlungen vor. Das übergeordnete AIA-Abkommen CH-EU gewährt demgegenüber in Artikel 9 die Quellensteuerbefreiung, sofern gewisse Bedingungen erfüllt sind. Es entzieht damit den 27 EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit bei Schweizer Gesellschaften konzernintern Quellensteuern auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zu erheben. Der Fortbestand des AIA-Abkommens CH-EU wird vom Bundesrat deshalb als äusserst wichtig erachtet. Betroffene Mitgliederorganisationen von economiesuisse stimmen der grossen Bedeutung von Artikel 9 des AIA-Abkommens CH-EU und damit der Quellensteuerbefreiung ausnahmslos zu. Gemäss Swissholdings sind die Vorteile einer Ratifizierung des Änderungsprotokolls zum AIA-Abkommen um ein Vielfaches höher zu bewerten als die Nachteile aus der Einführung der Vollstreckungshilfe beschränkt auf gewisse Mehrwertsteuerfälle.

Die im Änderungsprotokoll vereinbarte Einführung der Vollstreckungshilfe stellt eine grundlegende Abkehr von der bisherigen schweizerischen Abkommenspraxis dar. Extra-territoriale Mehrwertsteuerforderungen werden von der Schweiz heute nur in Ausnahmefällen basierend auf dem Betrugsbekämpfungsabkommen vollstreckt. Die Vollstreckungshilfe ist kein internationaler Standard und gemäss dem einschlägigen OECD-Musterabkommen lediglich optional. Mitglieder von economiesuisse weisen auf Kostenfolgen und Rechtsunsicherheit im Zusammenhang mit der Einführung der Vollstreckungshilfe hin. Die Verknüpfung von Vollstreckungshilfe und Quellensteuerbefreiung wird zudem als sachfremd erachtet. Einzelne Mitglieder von economiesuisse unterstützen das Änderungsprotokoll deshalb nicht. Gemäss Swiss Banking besteht kein Zeitdruck, weil die geänderten AIA-Bestimmungen von der Schweiz vorläufig angewendet werden.

Die Ausweitung der Vollstreckungshilfe auf weitere Steuerarten ist in jedem Fall zurückzuweisen. Es ist abzulehnen, dass die vor über zwanzig Jahren im Austausch mit der Einführung der Zinsbesteuerung durch die Schweiz vereinbarte Quellensteuerbefreiung aufgrund von mit den Inhalten des AIA-Abkommens nicht verbundenen Drittinteressen in Frage gestellt wird.

Ob Möglichkeiten bestehen, Doppelbesteuerungsabkommen, die die Quellensteuerbefreiung nicht enthalten, im Interesse der Schweiz zu revidieren, sollte vom Bundesrat geprüft werden. Die Freistellung von der Quellensteuer sollte in den Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und den EU-Staaten der Standard sein.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Dr. Markus Neuhaus
Präsident Finanz- und Steuerkommission

Dr. Frank Marty
Mitglied der erweiterten Geschäftsleitung,
Bereichsleiter Finanz- und Steuerpolitik

